

Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule

(ThürSchulO)
vom 20. Januar 1994
(GVBl. S. 185)
zuletzt geändert durch Verordnung vom XX. Juli 2011
(GVBl. S. XX)

§ 53

Versetzung und Aufnahme in die Klassenstufe 10 der Regelschule, zusätzliches 10. Schuljahr

(1) Für die Aufnahme oder Versetzung in die Klassenstufe 10 der Regelschule ist über die Anforderungen des § 51 hinaus Voraussetzung, dass der Schüler

1. eine 9. Klasse besucht hat, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, oder
2. an mindestens drei von vier Kursen teilgenommen hat, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten, oder
3. an mindestens zwei von vier Kursen teilgenommen hat, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten, und mit Erfolg an der Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach § 63 teilgenommen hat.

(2) Die Voraussetzung für die Aufnahme in die Klassenstufe 10 erfüllt ebenfalls, wer am Ende der Klassenstufe 9 der Regelschule den Qualifizierenden Hauptschulabschluss und im Abschlusszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat. Noten in Kursen mit dem Anforderungsprofil für den Realschulabschluss werden hierbei mit einer Note besser angesetzt. Wird der in Satz 1 geforderte Notendurchschnitt nicht erreicht, kann die Klassenkonferenz eine Empfehlung erteilen; § 52 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Ein Schüler wird in das zusätzliche 10. Schuljahr nach § 6 Abs. 6 ThürSchulG aufgenommen, wenn zu erwarten ist, dass er mit dem Besuch dieser Klasse seine Ausbildungsfähigkeit stärkt; die Entscheidung trifft der Schulleiter nach einer Beratung der Eltern, in der auch über die Möglichkeit des Besuchs einer Berufsfachschule informiert wird.